



Bericht des Verwaltungsrats zu TOP 8

**Ordentliche Hauptversammlung
der Social Commerce Group SE, Berlin**

am 28. Juli 2016

Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss)

Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen stellen – neben den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme – eine weitere, attraktive Finanzierungsform dar. Die Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bietet die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung zu schaffen. Zur Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung soll die Schaffung eines bedingten Kapitals von bis zu EUR 905.999,- (Bedingtes Kapital 2016/I) und eine entsprechende Änderung von § 6.2 der Satzung beschlossen werden.

Die Emission von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von (Fremd-)Kapital zu attraktiven Konditionen. Die Einräumung von Options- bzw. Wandlungsrechten eröffnet der Gesellschaft außerdem die Chance, dass ihr die durch die Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen aufgenommenen Gelder ganz oder teilweise als Eigenkapital erhalten bleiben bzw. je nach Ausgestaltung sowohl für Bonitätsprüfungen als auch für bilanzielle Zwecke auch bereits vor Optionsausübung bzw. Wandlung als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich eingestuft werden können. Die erzielten Options- bzw. Wandlungsprämien sowie eine etwaige Eigenkapitaleinstufung würden der Kapitalbasis der Gesellschaft zugutekommen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen soll dabei ausgeschlossen und die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen an ausgewählte Investoren ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat erstattet über die Gründe für den geplanten Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Übermittlung der Einberufung der



Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Die Gesellschaft konnte in den letzten rund zwölf Monaten durch zwei Kapitalerhöhungen relativ hohe Mittelzuflüsse generieren. Hierdurch soll die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft weiter ausgebaut und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erweitert werden. Die langfristige Entwicklung der Gesellschaft und die für ein weiteres Wachstum notwendigen Investitionen sollen vorwiegend durch den Einsatz von eigenen Mitteln der Gesellschaft erfolgen bzw. sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft weiterhin an einer ausreichenden Kapitalisierung auch für zukünftige Zwecke interessiert. Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft ist bekannt, dass verschiedene Investoren in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Gesellschaft bereit sind, der Gesellschaft neue Mittel zur Verfügung zu stellen. Dabei scheinen einige der potentiellen Investoren den Erwerb von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen dem Erwerb von Aktien der Gesellschaft vorzuziehen. Der Verwaltungsrat ist daher bestrebt, mit dem Instrument der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zu erweitern und bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung zu eröffnen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch wäre bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen können. Vor dem Hintergrund einer – im Vergleich zu Aktien – meist schwierigeren Platzierbarkeit von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen am Markt, insbesondere bei Privatinvestoren aufgrund ihrer Komplexität, dürfte der Zeit- und Kostenaufwand eines öffentlichen Angebots von Options-



und/oder Wandelschuldverschreibungen aus Sicht der Gesellschaft regelmäßig unverhältnismäßig hoch sein und die Vorteile dieser Finanzierungsmöglichkeit überwiegen. Bei zeitlichen Verzögerungen besteht aus Sicht der Gesellschaft die Gefahr, dass die wenigen zeichnungsbereiten Investoren letztlich von einer Investition absehen und dadurch der Gesellschaft die vorteilhafte Möglichkeit einer Finanzierung mittels Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verlorengeht.

Zudem ist es der Gesellschaft nur bei Ausschluss des Bezugsrechts möglich, die Kapitalmaßnahme zügig durchzuführen. Denn nur in diesem Falle kann einerseits auf die gesetzlich vorgeschriebene zweiwöchige Bezugsfrist verzichtet werden; andererseits dürfte die Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren darstellen und damit regelmäßig zu einer Prospektpflicht für das Angebot führen, wodurch sich der gesamte Emissionsprozess auf mehrere Monate erstrecken würde. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts ist es nicht erforderlich, die mit der Erstellung eines Wertpapierprospekts verbundenen Kosten und die damit verbundene Zeit aufzuwenden, so dass der Gesellschaft zugleich ein höherer Nettoemissionserlös zufließen sollte.

Um den Emissionserlös der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu maximieren, die Verwässerung der Altaktionäre bei Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- und/oder Wandlungspflichten dagegen so gering wie möglich zu halten und den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre daher zu rechtfertigen, sieht die Ermächtigung vor, dass der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Stückaktie in den Fällen der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts durch den Inhaber der Options- und/oder Wandelschuldverschreibung mindestens 120% des rechnerischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft derjenigen Börse, an der die Aktie der Gesellschaft am meisten gehandelt wurde, während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tage der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat über die Ausgabe der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen betragen muss. Im Falle einer Options- oder Wandlungspflicht (d.h. in den Fällen der Pflichtwandlung, des Tilgungswahlrechts und des Wandlungsrechts der Gesellschaft) kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Stückaktie dem vorgenannten Mindestpreis oder dem rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft derjenigen Börse, an der die Aktie der Gesellschaft am meisten gehandelt wurde, während der zehn Börsentage vor dem Tag der durch Pflichtwandlung, Tilgungswahlrecht oder Wandlungsrecht der Gesellschaft ausgelösten Wandlung bzw. Endfälligkeit der Teilschuldverschreibung entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des vorgenannten Mindestpreises liegt. In keinem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die bei Wandlung bzw. Endfälligkeit je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung



übersteigen. Durch die so gewählten Mindestpreise sowie die daneben ohnehin bestehende Möglichkeit, in den Bedingungen der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen Zuzahlungen festzulegen, wird sichergestellt, dass die Gesellschaft eine angemessene Gegenleistung für die Ausgabe von Aktien erhält.

Schließlich haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Bezugsrechtsausschluss aus Sicht des Verwaltungsrats gerechtfertigt.

Der Verwaltungsrat wird bei jeder Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sorgfältig prüfen, ob die konkrete Emission unter Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Sofern der Verwaltungsrat bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses bei dem jeweiligen Emissionsvorhaben nicht angenommen werden kann, wird er auf die Begebung dieser Options- und/oder Wandelschuldverschreibung verzichten.

Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen berichten.